

## Antrag

Ich beantrage die Zustimmung zur

- Errichtung  
 Änderung  
 Weiterführung

einer **abflusslosen Sammelgrube** für die Einleitung von

- häuslichem  
 gewerblichem

Abwasser für das Grundstück:

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_ Ortsteil: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Flur: \_\_\_\_\_ Flurstück: \_\_\_\_\_

### Angaben zum Antragsteller:

Der Antragsteller ist verpflichtet, sich die Zustimmung des Grundstückseigentümers selbstständig einzuholen.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Sind Antragsteller und Eigentümer nicht identisch, bitten wir Sie um Angaben zum Eigentümer:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

### Angeschlossen werden:

1. Anzahl der Wohneinheiten: \_\_\_\_\_

Anzahl der Personen, die Abwasser in die abflusslose Sammelgrube einleiten:

\_\_\_\_\_

2. Gebäude mit gewerblicher Nutzung:

\_\_\_\_\_

(Bitte folgendermaßen angeben: z. B. Gaststätte mit 20 Sitzplätzen, Hotel/Pension mit 10 Betten, Bürogebäude mit 50 Betriebsangehörigen)



**Abflusslose Sammelgrube:**

Bitte beachten Sie bei der Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage das diesem Antrag beigefügte Merkblatt sowie unsere Abwasserbeseitigungssatzung.

Typ: \_\_\_\_\_ Hersteller: \_\_\_\_\_

Nutzvolumen in m<sup>3</sup>: \_\_\_\_\_ Zulassungs-Nr.: \_\_\_\_\_ Baustoff: \_\_\_\_\_

Baujahr (bei Weiterführung/Änderung): \_\_\_\_\_ Baufirma: \_\_\_\_\_

Innenmaße in m:

ø: \_\_\_\_\_ Länge: \_\_\_\_\_ Breite: \_\_\_\_\_ Höhe Zulauf: \_\_\_\_\_ Höhe gesamt: \_\_\_\_\_

Länge der Ansaugleitung von der Sammelgrube bis zur öffentlichen Grundstücksgrenze in m: \_\_\_\_\_

Die Grube verfügt über einen Sauganschluss an der öffentlichen Grundstücksgrenze:

ja  nein

Wenn nein, ist die ständige Erreichbarkeit der abflusslosen Sammelgrube gegeben und folgende Voraussetzungen für die Zuwegung erfüllt: Belastbarkeit von 26 t, lichte Breite von mindestens 3,55 m, lichte Höhe von mindestens 4,20 m? ja  nein

**Anlagen zum Antrag:**

Die Möglichkeit zur Bearbeitung des Antrages besteht nur bei Vollständigkeit der geforderten Angaben und Unterlagen.

1. Ein mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

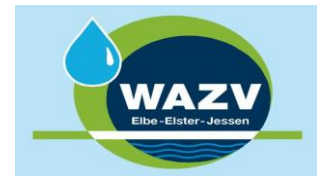
- Straße und Hausnummer
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
- Lage der Sammelgrube
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug

2. Nachweis der Dichtheit der abflusslosen Sammelgrube gemäß DIN EN 1610

(Bei Errichtung der Sammelgrube bitte nachreichen und bei Weiterführung/Änderung dem Antrag beifügen, falls bereits vorhanden)

Sollten Sie keine Unterlagen zur örtlichen Lage des Bauvorhabens einreichen können, bitten wir Sie um die Erstellung einer Lageskizze mit entsprechenden Abmessungen:

Sollte der Platz nicht ausreichend sein, benutzen Sie bitte die Rückseite des Formulars.



Mit diesem Antrag werden die Bestimmungen in der **Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“** anerkannt. Ich verpflichte mich, erst nach der Zustimmung des WAZV „Elbe-Elster-Jessen“ mit der Bauausführung zu beginnen und diesem den Termin der Inbetriebnahme der Anlage rechtzeitig bekannt zu geben.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/-in
------------	--------------------------------

### **Zustimmung** (vom WAZV auszufüllen)

Dem Antrag wird zugestimmt.

Auflagen: \_\_\_\_\_

Ein Anschluss des Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist derzeit vorgesehen: ja  nein

Alle Anlagen, die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt wurden, sind innerhalb von drei Monaten auf eigene Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen wurde oder sobald es zur Veränderung der dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zugrunde liegenden Angaben kommt.

Der WAZV kann die Genehmigungen unter Bedingungen und Auflagen sowie unter Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung (z. B. bei Gesetzesänderung usw.) erteilen.

Die Gültigkeit der Zustimmung erlischt drei Monate nach erstmaliger Anschlussmöglichkeit an die öffentliche zentrale Abwasseranlage.

Ort, Datum	Unterschrift und Stempel
------------	--------------------------

## Merkblatt

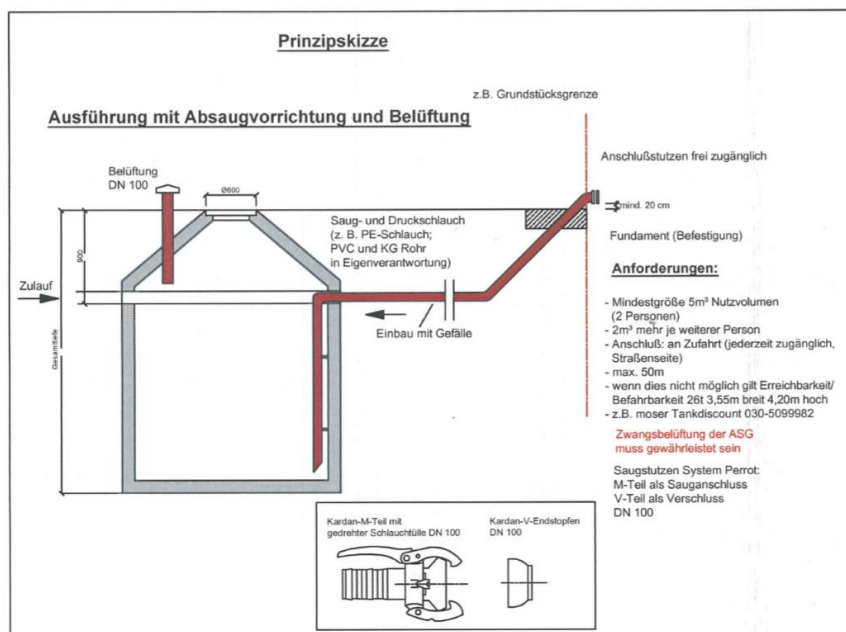
Dieses Merkblatt enthält Auszüge aus der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“. Es ersetzt die darin enthaltenen Bestimmungen nicht.

### Vorschriften für die Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube:

Die Anlage ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Das Nutzvolumen der abflusslosen Sammelgrube muss mindestens 5 m<sup>3</sup> betragen und dem monatlichen Trinkwasserverbrauch auf dem Grundstück entsprechen. Das erforderliche Nutzvolumen erhöht sich bei mehr als 2 Einwohnern um mindestens 2 m<sup>3</sup> je weiteren angeschlossenen Einwohner.

Die Anlage sollte so groß sein, dass das Speichervolumen für mindestens 30 Tage ausgelegt ist. Wir empfehlen Ihnen eine Sammelgrube mit einer DIBt-Zulassung zu verwenden.

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind gemäß § 13 Absatz 2 unserer Abwasserbeseitigungssatzung mit Ansaugleitung und Ansaugstutzen zu versehen. Der Ansauganschluss ist unmittelbar an die Zufahrt bzw. eine andere jederzeit zugängliche geeignete Stelle an die nächste öffentlich gewidmete Grundstücksgrenze (Straßenseite) zu führen.



Dies gilt nur für Ansaugleitungen mit einer Länge von max. 50 m. Ist aufgrund örtlicher Gegebenheiten kein Sauganschluss im öffentlichen Bereich möglich oder ist eine Ansaugleitung von max. 50 m nicht möglich, so gilt als Voraussetzung für die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit der Grundstücke mit einem Entsorgungsfahrzeug, dass die Straße/der Weg/die Zufahrt eine Belastbarkeit von 26 t gewährleistet, eine lichte Breite von mindestens 3,55 m und eine lichte Höhe von mindestens 4,20 m aufweist.

### Anmeldung der Entsorgung:

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre weisen wir darauf hin, dass aus Kapazitätsgründen ein Grubeninhalt von mindestens 80 % erreicht sein muss, bevor die Fäkalienentsorgung durchgeführt wird.

Die Entsorgung der Sammelgrube wird nach einem vorab festgelegten Anmeldeentsorgungsplan erfolgen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grubenentleerung rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – beim WAZV anzuzeigen. Andernfalls erfolgt die Sonderentleerung gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung des WAZV „Elbe-Elster-Jessen“ nach § 15 Absatz 2 a. Zu beachten gilt, dass bei einer verspäteten Anmeldung der Entsorgung zusätzliche Kosten für eine dadurch entstehende Sonderentleerung berechnet werden müssen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer: 03537 2648-23 gern zur Verfügung.